

|                                                  |  |                                             |  |  |            |
|--------------------------------------------------|--|---------------------------------------------|--|--|------------|
| <b>Kreisstadt Bergheim<br/>Der Bürgermeister</b> |  | <b>Vorlage Nr.: 388/2021<br/>öffentlich</b> |  |  |            |
|                                                  |  | Mitzeichnungen                              |  |  |            |
| Dezernat: II                                     |  |                                             |  |  |            |
| FBL: Frau Hüge                                   |  |                                             |  |  |            |
| AbtL:                                            |  |                                             |  |  |            |
| Verfasser/in: Frau Hüge                          |  |                                             |  |  |            |
| <b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>                |  |                                             |  |  |            |
| Gremium                                          |  |                                             |  |  | Datum      |
| A.f. Kinder, Jugend und Familie                  |  |                                             |  |  | 03.11.2021 |

|            |                                                                                        |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP</b> | <b>Mitteilung<br/>Reform des SGB VIII - das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz</b> |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------|

## **Erläuterungen:**

### **1. Sachverhalt**

#### **I. Entstehung**

Im November 2018 wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Mitreden-Mitgestalten-Dialogprozess ein zweiter Anlauf zur Modernisierung des SGB VIII gestartet. Als Ergebnis dieses Prozesses legte das BMFSFJ am 05. Oktober 2020 einen Referentenentwurf vor. Am 02. Dezember beschließt das Bundeskabinett den entsprechenden Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 19/26107). Am 22.04.2021 erfolgte die 2. und 3. Lesung im Bundestag. Am 07.05.2021 hat dann auch der Bundesrat seine erforderliche Zustimmung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gegeben, so dass alle Regelungen – mit Ausnahme der Regelungen der zweiten und dritten Stufe der Inklusiven Lösung – mit der Verkündung am 10.06.2021 in Kraft getreten sind.

#### **II. Ziel**

Ziel des Gesetzes ist es, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus einem belastenden Lebensumfeld zu stärken, zu schützen und die soziale Teilhabe zu ermöglichen.

#### **III. Art des Gesetzes**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist ein „Artikelgesetz“. Es umfasst 10 Artikel mit Änderungen in folgenden Gesetzen:

Art. 1: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Art. 2: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Art. 3: SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

Art. 4: SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Art. 5: SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Art. 6: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Art. 7: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Art. 8: Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Art. 9: Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

Art. 10: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **IV. 5 Schwerpunktthemen des KJSG**

Das KJSG enthält wesentliche Änderungen zu 5 Themenschwerpunkten, die im nachfolgenden näher ausgeführt werden:

##### **1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**

Die Änderungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz beziehen sich im Wesentlichen auf drei Themenbereiche:

###### **Zusammenarbeit an Schnittstellen**

Der Gesetzgeber will die Kooperation an den Schnittstellen von verschiedenen Fachkräften als essenziellen Bestandteil für einen gelingenden Kinderschutz gesetzlich normieren. Ziel ist es die Zusammenarbeit zu verbessern, da sich ein klares Bild zur Situation von Kindern und Jugendlichen oft erst durch die Zusammenführung der Perspektiven verschiedener Disziplinen ergibt. Das Gesundheitswesen wird für einen wirksamen Kinderschutz stärker in die Verantwortung einbezogen und die Kooperation zwischen Ärztinnen/Ärzten, Angehörige anderer Heilberufe, Lehrerinnen/Lehrern und dem Jugendamt unterstützt. Gleichfalls wird die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten und den Behörden der Strafverfolgung stärker in den Fokus genommen. Funktioniert das Ineinandergreifen nicht, besteht gerade an den Schnittstellen ein hohes Risiko, dass das Kind / der Jugendliche und ihr Schutz aus dem Blick geraten.

###### **Regelungen zur Betriebserlaubnis**

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen (dies sind gem. § 45a SGB VIII unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindungen ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie) werden Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren sowie zur Aufsicht über Einrichtungen verschärft.

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis wird daher an weitere Voraussetzungen geknüpft:

Zur Erlangung einer Betriebserlaubnis müssen Einrichtungen zukünftig einen Nachweis über die Trägerzuverlässigkeit, das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzeptes, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung, der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung sowie den Nachweis einer ordnungsgemäßen Buchführung vorlegen.

###### **Auslandsmaßnahmen**

Auch in diesem Bereich sollen stärkere Kontrollmechanismen greifen. Deshalb wurden alle Bestimmungen zu Auslandsmaßnahmen im § 38 SGB VIII n.F. zusammengefasst.

Es wird ausdrücklich festgeschrieben, dass Auslandsmaßnahmen nur erfolgen sollen, wenn der Staat in dem das Kind/Jugendlicher untergebracht werden soll, sein Einverständnis zur Unterbringung erklärt (sog. Konsultationsverfahren), die Einrichtung im Ausland vom Jugendamt überprüft wird und die Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans vor Ort beim Leistungserbringer erfolgt.

## **2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**

Mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe dahingehend zu stärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, wurde die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert: die Heranziehung aus dem Vermögen wurde abgeschafft und die Heranziehung aus dem Einkommen wurde von 75% auf 25% gesenkt. Ausdrücklich mit aufgenommen wurde bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Geschwisterbeziehungen mit ein zu beziehen. Außerdem haben Eltern, deren Kinder außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind, künftig – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind.

Auch sollen, sofern unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll, andere an der Hilfeplanung beteiligten Personen, Dienste, Einrichtungen, außerdem öffentliche Stellen (Schulen, Rehabilitationsträger...) und Eltern, die nicht im Sorgerecht sind, bei der Hilfeplanung mit einbezogen werden. Die bisherige Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird nunmehr ergänzt durch die Option einer entsprechend dauerhaften Maßnahme, sofern dies zum Schutz des Kindes notwendig ist.

Neu ist die Verpflichtung, Schutzkonzepte zur Sicherung der Rechte des Kindes/Jugendlichen in Pflegeverhältnissen unter Beteiligung der Pflegepersonen und des Kindes/Jugendlichen zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen.

In der sogenannten Coming-Back-Option werden die Regelungen für junge Volljährige verbessert. Sie haben nach Beendigung der ursprünglichen Hilfe einen Anspruch auf Fortführung der Hilfe oder bei geändertem Hilfebedarf auf eine neue Hilfe.

## **3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen**

Im Fokus der Reform steht die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen – unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt, sie von Behinderung bedroht sind, oder nicht.

Dieses Ziel soll im Rahmen eines Drei-Stufen-Modells bis 2028 verwirklicht werden:

In der 1. Stufe, also mit Inkrafttreten des KJSGs, wird die Inklusion als Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Grundsätzlich erfolgt die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam in Kindertageseinrichtungen. Eine entsprechende Regelung für die Kindertagespflege wurde aber nicht aufgenommen. Ebenfalls relevant sind die Neuregelungen zur Übergangsplanung (in andere Sozialleistungssysteme) und die Teilnahme des Jugendamtes am Gesamtplanungsverfahren unter Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger.

In der 2. Stufe ab 2024 soll ein sog. Verfahrenslotse, die Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien bei den Leistungen der Eingliederungshilfe durch das Verfahren begleiten. Diese Person soll als verlässliche Ansprechperson die Eltern unterstützen und die Anspruchsdurchsetzung erleichtern; zudem soll durch diese Person auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten unterstützt werden.

In der 3. Stufe ab 2028 sollen Leistungen nach dem SGB VIII für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohender) Behinderung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Verabschiedung eines Bundesgesetzes bis spätestens 01.01.2027, in dem konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahren und zur Kostenbeteiligung getroffen werden.

#### **4. Mehr Prävention vor Ort**

Das KJSG macht die Stärkung eines möglichst niedrigschwelligen Zuganges zu Hilfen zu einem zentralen Ziel der Reform.

So sollen Leistungsberechtigte beraten und auf Leistungsanbieter sowie andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum hingewiesen werden. Die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen zur Förderung der Erziehung in der Familie sollen unterstützt werden.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass ein bedarfsentsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII n F). Zudem soll die Qualität von Leistungen, die ohne Einbeziehung des Jugendamts, also unmittelbar bei den freien Trägern der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, verbessert werden. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind daher bei der Jugendhilfeplanung und beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

Mit dem § 20 SGB VIII wurde die Möglichkeit erweitert, dass auf Grundlage einer Vereinbarung Hilfen in Notsituationen auch von Erziehungsberatungsstellen vermittelt werden können. Die Betreuung und Versorgung in Notsituation nach § 20 SGB VIII ist nun als Rechtsanspruch formuliert.

Neu ist ebenfalls die Einführung des § 13a SGB VIII zur Schulsozialarbeit, nach dem die Träger von Schulsozialarbeit zur Zusammenarbeit mit den Schulen verpflichtet sind

#### **5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Ein Fokus des KJSG liegt auf der Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien. Hiermit soll klargestellt werden, wie wichtig gelungene Partizipation zur Erfüllung des Auftrags der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII ist. Die Neuerungen lassen sich thematisch in drei Themenfelder einteilen:

**Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen**

Schwerpunktmäßig sind hier die Hervorhebung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen im § 1 SGB VIII n.F. und die Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen Beratungsanspruchs junger Menschen (ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, sofern deren Information den Beratungszweck vereiteln würden) zu nennen.

**Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie bei der Inobhutnahme**

Mit den hierunter fallenden Neuregelungen sollen alle Adressaten\*innen der Kinder- und Jugendhilfe, also junge Menschen sowie Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Inanspruchnahme von Hilfe und bei der Hilfeplanung gestärkt werden.

**Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen**

Zukünftig ist eine Voraussetzung für die Betriebserlaubnis einer Einrichtung das Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten. Das Jugendamt hat zudem die Pflicht zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Pflegefamilien. Das Land ist zur Einrichtung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern aufgefordert. Ebenfalls gestärkt werden organisierte Formen der Selbstvertretung.

Künftig sollen Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien nicht nur mehr Gehör erhalten, sie sollen auch darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen.

## **V. Fazit**

Das KJSG ist eine klare Weiterentwicklung des SGB VIII und enthält die Zielsetzung, Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Unterstützungssystem auszugestalten.

## **VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Nach dem KJSG ist keine Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Erfüllung der zahlreichen neuen Aufgaben bzw. gesteigerten Anforderungen der Kommunen als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe wie auch als Träger von Einrichtungen vorgesehen.

Es handelt sich beim KJSG um ein Bundesgesetz. Eine direkte Finanzbeziehung zwischen dem Bund und den Kommunen ist nach dem Grundgesetz nicht zulässig. Nach dem Grundgesetz sind nur die Länder für die kommunalen Finanzen zuständig. Aufgrund dieser staatsrechtlichen Konstellation ist es dem Bund möglich, den Kommunen Aufgaben zuzuweisen ohne hierfür einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Die landesrechtliche Konnexität gilt nur für Landesgesetze und greift daher hier nicht. Ein Konnexitätsanspruch gegenüber dem Bund besteht nicht.

Zur Zeit arbeitet die Verwaltung auf verschiedenen Ebenen extern wie intern an den Umsetzungsmöglichkeiten der neuen Anforderungen.

Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen in personeller sowie struktureller und damit verbundener finanzieller Hinsicht lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht valide treffen.